

## **Studienordnung des Fachbereichs Architektur und Stadtplanung an der Fachhochschule Koblenz**

### **INHALT**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 6 Praktische Vorbildung und Praxissemester
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Fachliche Gliederung des Studiums
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Inkrafttreten  
Anlagen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der Anforderungen der beruflichen Praxis Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich Art und Dauer der praktischen Vorbildung für die Studiengänge Architektur und Stadtplanung des Fachbereichs Architektur und Stadtplanung der Fachhochschule Koblenz.

### **§ 2 Ziel des Studiums**

Der Fachbereich Architektur und Stadtplanung vermittelt in den Studiengängen Architektur und Stadtplanung eine anwendungsbezogene Ausbildung auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage. Das Ziel dieser Ausbildung ist es, die Studierenden zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie gesicherter praktischer Erfahrungen für die Berufsfelder Architektur und Stadtplanung und zu befähigen. Die Ausbildung soll ebenso zu Problembewußtsein und Entscheidungsfähigkeit führen.

Für den Architekten und Stadtplaner ergeben sich außerordentlich vielschichtige Betätigungsfelder, und die Absolventinnen und Absolventen des Fachbereichs sind in den verschiedenartigsten Fachzweigen des Hochbaus einsetzbar. Zu ihren typischen Arbeitsbereichen gehören Entwurf, Planung und Ausführung von Hochbauaufgaben, Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Projektierung, Projektüberwachung sowie Beratung und zahlreiche Sondergebiete.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Der Fachbereich kann diese Regelung bei Bedarf ändern.

### **§ 4 Studiendauer**

Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein Praxissemester enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung, die Diplomprüfung und die Diplomarbeit abgelegt werden.

## **§ 5 Studienvoraussetzungen**

Die Zulassung zum Studium setzt neben den Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

1. ein Zeugnis, das zum Studium Architektur und Studium der Stadtplanung an der Fachhochschule Koblenz berechtigt,
2. eine praktische Vorbildung gemäß § 53 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes und § 6 dieser Studienordnung.

## **§ 6 Praktische Vorbildung und Praxissemester**

Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung nachzuweisen. Die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgt gemäß der Ordnung für die praktische Vorbildung. Die Ausgestaltung des Praxissemesters wird in der Ordnung für das Praxissemester geregelt.

## **§ 7 Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

1. das Grundstudium mit einer Dauer von drei Semestern einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen zum Vordiplom,
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von fünf Semestern einschließlich der studienbegleitenden Prüfungen, des Praxissemesters und der Diplomarbeit.

## **§ 8 Fachliche Gliederung des Studiums**

- (1) Im Grundstudium werden technische, künstlerische und mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen von Architektur und Stadtplanung sowie geisteswissenschaftliche Kenntnisse vermittelt.
- (2) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf. Es dient zur Erweiterung der technischen und künstlerisch-gestalterischen Grundlagen sowie zur Vermittlung fachspezifischer und allgemeinwissenschaftlicher Kenntnisse.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist die bestandene Diplomvorprüfung.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen**

- (1) Der Fachbereich Architektur und Stadtplanung bietet Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Exkursionen an. Die Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt. Zur Erfüllung des Studienziels können zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- (2) Aus organisatorischen Gründen können Lehrveranstaltungen auch zu einem Zeitpunkt angeboten werden, der von den Angaben in den Anlagen abweicht.
- (3) Die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Festlegung erfolgt durch Beschluß des Fachbereichsrates und wird rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Die Teilnehmerzahl für bestimmte Lehrveranstaltungen darf nur dann beschränkt werden, wenn dies für einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb notwendig ist.
- (5) Der Fachbereichsrat kann zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Einhaltung der Studienordnung und der Regelstudienzeit eingrenzende oder weitergehende Bestimmungen erlassen.

### **§ 10 Leistungsnachweise von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Während des Studiums haben Studierende die in der Diplomprüfungsordnung genannten Prüfungsleistungen und Studienleistungen zu erbringen.  
Studienleistungen sind: Übungen, Entwürfe, Seminare, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten, Kolloquien, Referate und Exkursionen.  
Hierbei muss gewährleistet sein, dass es sich um eine selbständige Leistung handelt.  
Bei Gruppenarbeiten muss die Leistung des einzelnen erkennbar sein.
- (2) Die in einem Fach zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen, liegen in der Verantwortung der betreffenden Hochschullehrer und werden mindestens 14 Tage vor Termin bekanntgegeben.
- (3) In jedem Semester ist für jede Prüfungsleistung bei Bedarf ein Termin anzubieten.
- (4) Nachweise von Prüfungs- und Studienleistungen können zu dem dafür angesetzten Zeitpunkt wiederholt werden. Dabei tritt die Neubewertung an die Stelle der alten Bewertung. Neben der Bewertung von Studienleistungen mit "teilgenommen" ist auch eine Bewertung entsprechend § 12 der Diplomprüfungsordnung möglich
- (5) Noten der Prüfungs- und Studienleistungsnachweise sind spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters bekanntzugeben. Bei schriftlich erbrachten Prüfungs- und Studienleistungsnachweisen ist Studierenden bei der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.
- (6) Unabhängig von einer möglichen zentralen Erfassung von erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen werden Bescheinigungen über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen den Studierenden auf Anforderung ausgestellt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ist anzuwenden für Studierende, die nach der Diplomprüfungsordnung vom 02.02.1999 geprüft werden.

**Anlage 1: Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium Studiengang Architektur**  
**Anlage 2: Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium Studiengang Stadtplanung**  
**Anlage 3: Wahlpflichtfächer im Grund- und Hauptstudium**